

SO_GERICHTE SGSTA.2021.3 vom 9. Dezember 2020

SO Obergericht, 2020-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2021.3

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2021.3 du 9 décembre 2020

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2021.3 del 9 dicembre 2020

Regeste

Steuerpflicht, Doppelbesteuerung, § 8 Abs. 1 und 2 StG. In casu Wohnsitz im Kanton Solothurn und nicht im Kanton Schwyz; nur Papiere im Kanton Schwyz, dort nur kleine Wohnung gemietet; kein Nachweis der Trennung von Ehefrau im Kanton Solothurn, hier Einfamilienhaus bewohnt.

Erwägungen

E. 11

Januar 2021 (Postaufgabe) gegen die Verfügung der Vorinstanz vom 11. Dezember 2020 (Zustelldatum) erfolgten frist- und aufgrund der Verbesserung vom 28. Januar 2021 auch formgerecht. Das Kantonale Steuergericht ist sachlich zuständig (§ 160 Abs. 1 Steuergesetz, StG, BGS 614.11; Art. 140 Abs. 1 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, DBG; § 4 Vollzugsverordnung zum DBG, BGS 613.31). Auf die Rechtsmittel ist somit einzutreten. 2.1 Die Besteuerung des Einkommens und des beweglichen Vermögens unselbständig erwerbender Personen steht grundsätzlich dem Kanton bzw. der Gemeinde zu, wo sich deren Steuerdomizil befindet. Darunter ist in der Regel der zivilrechtliche Wohnsitz zu verstehen, d.h. der Ort, wo sich die betreffende Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 23 Abs. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB; § 8 Abs. 1 und 2 bzw. § 247 Abs. 1 StG) resp. wo der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen liegt. Keine entscheidende Bedeutung kommt diesbezüglich dem polizeilichen Domizil zu: Das Hinterlegen der Schriften und das Ausüben der politischen Rechte bilden - mit dem übrigen Verhalten der betreffenden Person - bloss Indizien für den steuerrechtlichen Wohnsitz (Grundsätzliche Entscheide des Steuergerichts KSGE 2006 Nr. 1 und 2, je E. 2). Dass der Rekurrent sich per 30. November 2018 in D abgemeldet und sich per 1. Dezember 2018 in C angemeldet hat, bot demnach prinzipiell noch keine Veranlassung, von einem geänderten Wohnsitz auszugehen. 2.2 Eine Person kann über mehrere physische Aufenthalte verfügen. Hat ein Steuerpflichtiger im interkantonalen Verhältnis zu mehreren Orten intensive Beziehungen, ist im Einzelfall in Würdigung der gesamten individuellen Verhältnisse abzuwägen, welchen dieser Beziehungen der Vorrang zukommt - eine interkantonale Doppelbesteuerung ist gemäss Bundesverfassung verboten (Art. 127 Abs. 3 BV). Das Steuerdomizil von unselbständig Erwerbenden liegt grundsätzlich an dem Ort, von dem sie für längere oder unbestimmte Zeit der täglichen Erwerbstätigkeit nachgehen (Bundesgericht BGer 2C_518/2011 vom 1.2.2012, E. 2.1; vgl. auch BGer 2P.260/2004, 28.4.2005). Dieser Grundsatz geht davon aus, dass sich am Arbeitsort in der Regel auch der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Steuerpflichtigen befindet. Der Arbeitsort begründet nur dann keinen steuerrechtlichen Wohnsitz, wenn die persönlichen Beziehungen zu einem anderen Ort stärker sind als zum Arbeitsort. Dieser meint nicht den Ort, wo der Steuerpflichtige seiner täglichen Arbeit nachgeht

(Arbeits-platz), sondern wie gesagt den Ort, von dem der Steuerpflichtige zur täglichen Arbeit geht (KSGE 2007 Nr. 1 E. 3). 3.1 Im konkreten Fall wurde das Ehepaar A und B X nach Ermessen eingeschätzt, da keine Steuererklärung 2018 eingereicht worden war. In der dagegen erhobenen Einsprache wurde v.a. geltend gemacht, der Ehemann habe sich am 30. November 2018 in D abgemeldet und in C angemeldet. Darauf wurde der Ehemann aufgefordert, den Nachweis zu erbringen, dass sich das Steuerdomizil per Ende 2018 in C befunden habe (Vorakten Nr. 3). Der Ehemann reichte sodann gewisse Belege ein (Vorakten Nr. 4). Die Einsprache wurde indes abgewiesen; es wurde u.a. darauf hingewiesen, dass der Rekurrent im Jahr 2018 einen Lottogewinn von CHF ... gemacht habe. In den vorliegenden Rechtsmitteln macht der Rekurrent v.a. geltend, er lebe von seiner Ehefrau getrennt. Die Ausführungen der Vorinstanz seien falsche Unterstellungen, er werde dagegen Strafanzeige einreichen. Sein Auto habe er im Kanton Schwyz angemeldet. Er gehe zudem in C zum Arzt und habe sich auch bemüht, in einen Koch-Club einzutreten. Bei seiner GmbH in F sei sodann sein Wohnort in C eingetragen. Er arbeite grossflächig in verschiedenen Kantonen. Der Rekurrent reicht ein Eheschutzurteil ein und gewisse Quittungen (Apotheke, Migros, Kiosk etc.) bzw. Rechnungen. 3.2 Hier stellt sich die Frage, ob der Wohnsitz des Rekurrenten am 31. Dezember 2018 in C oder D gewesen ist. Unklar ist zunächst der Zeitpunkt der gerichtlichen Trennung des Ehepaars X. Am 30. November 2018 hielt der Rekurrent bei der Abmeldung in D noch fest, dass er nicht getrennt lebe. Auch in der Steuererklärung 2018 gab er als Zivilstand "verheiratet" an. Erst am 14. November 2020 hielt er erstmals fest, dass er von seiner Ehefrau getrennt sei. Offenbar wurde im Jahr 2020 ein Eheschutzverfahren durchgeführt, wo angegeben wurde, die Eheleute X würden seit 15. November 2018 getrennt leben. Ein Trennungszeitpunkt im Jahr 2018 kann damit aber nicht nachgewiesen werden. Weiter hat der Rekurrent in C seit 15. Dezember 2018 eine kleine Wohnung für CHF 300 gemietet. In D bewohnte er mit seiner Ehefrau dagegen ein Einfamilienhaus. Sodann sind diverse Briefe und Rechnungen an die Adresse des Rekurrenten kein Nachweis dafür, dass er effektiv in C seinen Lebensmittelpunkt gehabt hat. Auch vereinzelte Quittungen aus den Jahren 2020 und 2021 (Replikbeilage, G Apotheke, Schwyz) sind kein Beleg für einen Wohnsitz im Jahr 2018 in C. Der eingereichte Arztbeleg vom 9. Januar 2019 bezieht sich zudem auf einen Solothurner Arzt. Dass im Handelsregister bei der E GmbH seit 11. Juni 2019 die Adresse des Rekurrenten in C eingetragen ist, zeigt nur, dass er den Behörden diese Adresse angibt. Ein Nachweis, dass Ende 2018 der Lebensmittelpunkt des Rekurrenten in C gewesen ist, ist dies aber auch nicht. Dass der Rekurrent im Dezember 2018 nicht nur seine Papiere, sondern seinen Lebensmittelpunkt nach C verlegt hat, kann nach dem Gesagten nicht nachgewiesen werden. Die Rechtsmittel erweisen sich demnach als unbegründet. 3.3 Was der Rekurrent weiter ausführt, kann zu keinem anderen Ergebnis führen. Entgegen seiner Ansicht ist der Nachweis für eine Wohnsitznahme per Ende 2018 in C nicht erbracht. Es existieren für diesen Zeitpunkt auch keine Belege z.B. für dortigen Wasserverbrauch oder Einkäufe. Wie gesehen, hat der Rekurrent lediglich seine Papiere nach C verlegt, ohne dort tatsächlich Wohnsitz genommen zu haben. Daran vermag auch der Fahrzeugausweis nichts zu ändern, welcher auf die GmbH lautet; der Eintrag im Fahrzeugausweis erfolgte demnach vom Rekurrenten selber. Etwas Anderes resultiert auch nicht aus der Adressangabe im Verfahren vor der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz, stammt diese Angabe doch vom 18. Mai bzw. 2. Juni 2021. Die Angaben des Rekurrenten sind nicht objektive, sondern subjektive Umstände, welche nicht zu einer Wohnsitzverlegung nach C führen können. Sein Domizil bleibt damit per 31. Dezember 2018 im Kanton Solothurn. Dass er sich in D

abgemeldet hat, ändert nichts. Der Wohnsitz richtet sich nach den äusserlich erkennbaren Umständen des Einzelfalls, mithin wie gesehen nach objektiven Kriterien. Dass der Rekurrent gleich starke Beziehungen jeweils zu zwei Orten - D und C - gehabt hätte, ist auch nicht ersichtlich (vgl. dazu auch § 249bis StG; BGer vom 1.2.2012, a.a.O., E. 2.1). Wenn der Rekurrent nicht nachgewiesen hat, dass er aus bestimmten Gründen aussergewöhnlich eng mit C verbunden gewesen ist, ist davon auszugehen, dass D, von wo er wohl auch zur Arbeit gefahren ist, sein Lebensmittelpunkt gewesen ist; dass er von C ins Berner Oberland, nach Freiburg, Bern und Basel zur Arbeit gefahren ist, erscheint als nicht nachvollziehbar. Aus den Unterlagen und Angaben kann demnach nicht abgeleitet werden, dass der Rekurrent stärkere Beziehungen zu C gehabt hätte. Vielmehr hielt er sich auch aufgrund seiner Angaben in D auf, wo er seiner Frau beistand. Eine qualifizierte enge Verbundenheit mit C ist nicht dargetan, so dass davon auszugehen ist, dass D der steuerrechtliche Wohnsitz des Rekurrenten gewesen ist. Der angefochtene Einspracheentscheid ist somit nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist der Rekurrent in seinen Eingaben in der Tonalität ziemlich weit gegangen, ist diese doch teilweise beleidigend mit Formulierungen wie Quacksalber, Lügen, Verleumdung (vgl. dazu § 164 StG, Ordnungsbussen). Eine Rückweisung zur zusätzlichen Verbesserung der zum Teil ungebührlichen Eingaben ("Mafiamethoden") erschien hier aber nicht als zielführend. Rekurs und Beschwerde sind nach den Erwägungen somit abzuweisen. 4. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Rekurrent die Kosten zu tragen. Diese sind nach den §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11) auf CHF 1'000 festzusetzen (Grundgebühr, kein Zuschlag). Eine Parteientschädigung ist ausgangsgemäss nicht zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.